

## **Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil**

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil erlässt gemäß § 17a Abs. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 in der ab 12.01.2022 gültigen Fassung für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgende:

### **Verfügung**

**zur Feststellung eines Inzidenzwertes von mindestens 500 Neuinfektionen pro  
100.000 Einwohner**

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil stellt fest, dass die Sieben-Tage-Inzidenz seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bei mindestens 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt.
2. Diese Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, also am Samstag, den 15.01.2022, in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, mit Sitz in Rottweil, erhoben werden.

Rottweil, den 14.01.2022

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat

**Hinweise:**

Ab **Samstag, 15.01.2022 um 0:00 Uhr** gelten auf dem Gebiet des Landkreises Rottweil folgende Regelungen des § 17a Abs. 2, CoronaVO:

Nicht-immunisierten Personen ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder der sonstigen Unterkunft in der Zeit zwischen 21 bis 5 Uhr des Folgetages nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet.:

- a. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- b. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absätze 4, 6,
- c. Versammlungen im Sinne des § 12,
- d. Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des § 13 Absätze 1 und 2,
- e. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- f. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
- g. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- h. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- i. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen,
- j. für die im Freien, nicht jedoch in Sportanlagen, stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung,
- k. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- l. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe

Die Ausgangsbeschränkungen gelten nicht für die in § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 CoronaVO genannten Personen.

**Begründung**

Rechtsgrundlage ist § 17a CoronaVO. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rottweil ist gem. § 17a Abs. 1 CoronaVO für die Feststellung zuständig.

Gilt im Land Baden-Württemberg die Alarmstufe II gem. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und S.2 CoronaVO und stellt das Gesundheitsamt Rottweil im Landkreis Rottweil an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eine Sieben-Tage-Inzidenz von mindestens 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner fest, ist dies unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen, § 17a Abs. 1 S. 1 CoronaVO.

Die Alarmstufe II gilt in Baden-Württemberg seit Dienstag, den 23.11.2021. Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Rottweil liegt seit 13.01.2022 über dem Schwellenwert von 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner, mithin an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Am 13.01.2022 lag dieser Wert bei 574,3, am 14.01.2022 bei 601,4.

Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessen ist dem Gesundheitsamt Rottweil nicht eingeräumt. Nach § 17a Abs. 1 S. 2 CoronaVO treten die Rechtswirkungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Schlussbestimmungen**

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Dies bedeutet, dass die Verfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf dem Internetauftritt als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Abgabefrist für die ansonsten vorgesehene Veröffentlichung in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2) zu einer nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerung führen würde. Die Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen, oben genannten Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.